



B e n ü t z u n g s - R e g l e m e n t d e r S c h u l a n l a g e n F i s l i s b a c h

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Räumlichkeiten der Schulanlage Leematten dürfen nur mit Bewilligung der Schulpflege und der Bauverwaltung zu anderen als zu schulischen Zwecken benützt werden. Ueber die Benützung der Schulanlage während der schulfreien Zeit entscheidet die Bauverwaltung.
- 1.2 Die Benützer sind besorgt für Reinlichkeit, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul- und Turnanlagen. Schulzimmer, Gänge und Turnhallen dürfen nicht mit schmutzigen Strassen- und Turnschuhen betreten werden.
- 1.3 Die Spielwiese darf nur mit Turn- und Sportschuhen betreten werden. Der Hauswart entscheidet im Zweifelsfalle, wann die Spielwiese zur Benützung freigegeben wird.
- 1.4 Die Velos und Motorfahräder sind in den Veloständern unterzubringen. Autos und Motorräder sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen oder können ausserhalb der Schulzeit auf dem Pausenplatz Leematten I abgestellt werden.
- 1.5 Bei den Zufahrten von der Birnenstorferstrasse her zur Turnhalle Leematten I und zum Pausenplatz Leematten I sowie beim Schulhausweg sind die gelben Bodenmarkierungen (Parkverbot) zu beachten.
- 1.6 Anlieferungen mit Autos zu den Eingängen werden nur als Ausnahmen gestattet.

2. Benützung von speziellen Einrichtungen

- 2.1 Für die regelmässige, ordentliche Benützung der Lokalitäten wie Proben, Trainings und Übungen ortsansässiger Institutionen und Vereine wird keine Entschädigung verlangt.

Für ausserordentliche Anlässe wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Kurse, Versammlungen usw. werden Gebühren nach der Gebührenordnung im Anhang verlangt.

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat für spezielle Delegierten-, Kreis- oder politische Versammlungen die Bewilligung für unentgeltliche Benützung erteilen.

Zusätzliche Bewilligungen für Verlängerungen, usw., sind von den Veranstaltern direkt einzuholen.

Gebühren und Entschädigungen werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt. Ebenso auch für fehlendes und defektes Geschirr nach der Inventarkontrolle sowie allfällige andere Schäden.

Abgaben oder Gebühren für Wirtebewilligung, Verlängerungen, Suisa-Gebühren, Billetsteuern, Brandwachen, Tombolas, Quellensteuer, usw., sind von den Veranstaltern direkt zu begleichen.

- 2.2 Es stehen die folgenden Räume, Einrichtungen und Aussenanlagen zur Verfügung:
- Drei Turnhallen mit Garderoben und Duschen
 - Mehrzweckhalle Leematten I mit Küche, Bühne, Bar
 - Aula mit Singsaal, Musikzimmer
 - Spielwiese, Trockenplatz und Aussenturngeräte

Die übrigen Räumlichkeiten sind ausschliesslich für die Schule bestimmt. Die Zimmer für textiles Werken, die Werkräume (Holz/Metall) sowie die Schulküche mit Theorieraum, können auf begründetes Gesuch hin von der Bauverwaltung in Absprache mit der Schulleitung freigegeben werden.

Sie werden jedoch nur Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt, deren Leitungen eine sachgemässe Bedienung der Einrichtungen gewährleisten können. Die Vereine und Institutionen dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume betreten.

- 2.3 Für die Benützung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen in der Schulanlage Leematten sind für die jährlich Ende November stattfindende Präsidentenkonferenz und gemäss dem Beschluss des Gemeinderates vom 20. Dezember 2004 bis Mitte November für die provisorischen Terminlisten die Daten und beanspruchten Räumlichkeiten für das folgende Jahr einzureichen. An der Präsidentenkonferenz Ende November werden die Daten und Räumlichkeiten bereinigt. Die Bauverwaltung stellt dann ab Januar auf die gestellten Gesuche der Vereine die Benützungsbewilligungen für die Schulanlage Leematten für den Zeitraum ab Mai bis April des folgenden Jahres aus.

Die Interessen der Schule sind in jedem Fall zu berücksichtigen und haben immer Vorrang.

Für die Benützung von Räumlichkeiten der Schulanlage Leematten ist rechtzeitig vor der Veranstaltung die Bewilligung bei der Bauverwaltung einzuholen.

Die Mehrzweckhalle Leematten I wird jeweils am Freitag ab 16.30 Uhr für Veranstaltungen der Dorfvereine usw., am Freitagabend zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen ist für eine frühere Benützung am Freitagnachmittag (zusätzliche Infrastruktur) ein begründetes Gesuch an die Schulleitung Fislisbach gestellt werden.

- 2.4 Die Turnhallen, Schulhäuser, Hauswirtschaftsschule, Aula, Singsaal und Musikzimmer müssen von den jeweiligen Benützern um 22.00 Uhr geschlossen und die Lichter, inkl. denjenigen der WC-Anlagen, gelöscht werden. Die Turnstunden, Meisterschaftsspiele, Proben, Kurse, Übungen usw. sind rechtzeitig zu beenden. Ausnahmen werden nur mit besonderer Bewilligung gestattet.
- 2.5 Auf Grund der vielen Veranstaltungen an den Wochenenden in der Schulanlage Leematten und mit Rücksicht auf die Anwohner werden die unter Punkt 2.4 aufgeführten Räumlichkeiten nur für die regelmässige Benützungen von Montag bis Freitag zur Verfügung gestellt.
Während den Schulferien bleibt die Schulanlage Leematten geschlossen. Ausnahmen können nur mit besonderen Bewilligungen bewilligt werden.
Spezielle Gesuche sind alljährlich neu zu stellen.
- 2.6 Alle Aenderungen im Benützungsturnus sind der Bauverwaltung schriftlich zu melden und werden jeweils erst auf Beginn des neuen Schuljahres hin bewilligt.

2.7 Vor grösseren Anlässen, d.h. Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen etc. steht die Mehrzweckhalle dem betreffenden Verein eine Woche vor dem Anlass - in Fällen wo Theaterproben notwendig sind zwei Wochen - an bestimmten Werktagen von 19.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Probeabende müssen zusammen mit dem Gesuch für die Veranstaltung schriftlich der Bauverwaltung zugestellt werden und sollten, wenn immer möglich, auf Trainingsabende des durchführenden Vereins gelegt werden.

2.8 Das Stellen der Bestuhlung und Bühneneinrichtung etc. ist Sache des betreffenden Vereins. Die Installation der Ton- und der Lichanlage erfolgt zusammen mit dem Hauswart. Muss der Hauswart ausserhalb seiner Arbeitszeit zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er vom betreffenden Verein gemäss Gebührenordnung zu entschädigen.

Für die Bedienung der Ton- und Lichanlage während den Proben und den Veranstaltungen müssen die Vereine das Personal stellen.

2.9 Der Hauswart übergibt die Mehrzweckhallenküche und das Buffet mit allen Zubehöerteilen, inkl. Teller, Gläser und Besteck, usw. Die Anlage ist nach der Veranstaltung in sauberem und intaktem Zustand wieder zu übergeben.

Die Mehrzweckhalle mit den zugehörigen Räumen ist nach einer Veranstaltung - spätestens am Montagmorgen vor Schulbeginn um 07.00 Uhr - in gereinigtem Zustand abzugeben, damit diese für den Turnbetrieb der Schule wieder zur Verfügung steht.

Die Abnahme wird durch den Hauswart vorgenommen. Ueber allfällige Beschädigungen orientiert er den Leiter Liegenschaften. Werden Beschädigungen festgestellt, so werden diese auf Kosten des Benützers unverzüglich in Stand gestellt.

Nach Ende einer Veranstaltung sind die benutzten Räume und Anlagen mit dem Hauswart einer Schlussabnahme zu unterziehen. Ueber die Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

2.10 Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann einem Verein oder einer Gruppe dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen der Anlage untersagen, wenn:

- a) der Raum seinem Zweck entfremdet wird
- b) die Benützungsordnung oder die Weisungen des Hauswartes missachtet werden
- c) böswillige Beschädigungen an Böden, Geräten, Wänden, Mobiliar und Beleuchtungs-Körpern vorkommen
- d) Schäden nicht gemeldet werden
- e) Reparaturen nicht bezahlt werden
- f) ungebührliches Benehmen festgestellt wird wie missachten von Zutrittszeiten, keine Ordnung, übermässige Verschmutzungen, usw.

Für Beschädigungen an allen in der entsprechenden Benutzungsbewilligung erwähnten Gebäudeteilen und Einrichtungen einschliesslich der Aussenanlagen haften die Vereine. Einzig der Hauswart besorgt Reparaturen oder ordnet solche an, nötigenfalls im Einvernehmen mit dem Leiter Liegenschaften.

2.11 Bei Anlässen führt der betreffende Verein die Garderobe selber. Eine Haftung durch die Gemeinde wird abgelehnt.

- 2.12 Den Benützern ist es untersagt, für den Schulunterricht bestimmtes oder den Schülern gehörendes Material zu gebrauchen, es sei denn, dieses werde ausdrücklich zur Verfügung gestellt.
- 2.13 Die Weisung vom September 2005 des Aargauischen Versicherungsamtes, Abteilung Brandschutz, betreffend Feuerwachen ist zu beachten. Zu diesem Zweck wird das Feuerwehrkommando Fislisbach mittels Kopie der Bewilligung informiert. Der diesbezügliche Auftrag und die Besoldung der Feuerwehrleute ist durch den Veranstalter mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.
- 2.14 Der Pausenplatz Leematten I wird als Parkplatz zur Verfügung gestellt. Weitere Parkplätze befinden sich entlang der Feldstrasse und beim Gemeindehaus.
- Für die Einhaltung der Parkordnung ist der Veranstalter zuständig. Hinsichtlich der Signalisationshinweise und des Signalisationsmaterials ist mit der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal Kontakt aufzunehmen. Das Signalisationsmaterial ist beim Bauamt zu beziehen.
- 2.15 Die vorliegende Benützungsbefugnis kann vom Gemeinderat im Einverständnis mit der Schulpflege jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

3. - Inkrafttreten

Dieses Benützungsbefugnis tritt per 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt dasjenige Benützungsbefugnis vom 28. Januar 2002.

Fislisbach, 21. Dezember 2007

Gemeinderat Fislisbach

Der Gemeinderat

Der Gemeindegemeinschafter

Schulpflege Fislisbach

Der Präsident

Die Aktuarin

S. Caneri

D. Blunsi

T. Compagno

I. Segrada